

Studienverlaufsvereinbarung nach § 6 DHBW StuPrO

Merkblatt

1. Vorbemerkung

§ 6 der DHBW StuPrO enthält eine für die DHBW neue Regelung. In dieser sind die Voraussetzungen hinsichtlich des Abschlusses und Inhalts einer Vereinbarung enthalten, die Grundlage eines vom Normalverlauf abweichenden Studienverlaufs einer oder eines Studierenden im Bachelorstudium sein kann. In diesem Merkblatt werden Anhaltspunkte für das Verständnis bzw. die Auslegung der geregelten Merkmale sowie ergänzende Hinweise zu nicht geregelten Fragen und Punkten gegeben.

Herausgeberin dieses Merkblatts ist die Vizepräsidentin für Studium und Lehre, Frau Prof. Dr. Doris Nitsche-Ruhland, in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden im Referat Hochschulrecht im DHBW Präsidium. Für Rückfragen stehen Ihnen vorrangig die Kolleg*innen der Prüfungsämter der jeweiligen Studienakademie, diesen wiederum die Kolleg*innen des Referats Hochschulrecht unter der Funktionsadresse hochschulrecht@dhbw.de zur Verfügung.

2. Wortlaut der Regelung

§ 6 (DHBW StuPrO) Studienverlaufsvereinbarung

(1) Im Bachelorstudium kann die Regelstudienzeit im Einzelfall aus wichtigem Grund aufgrund einer Studienverlaufsvereinbarung zwischen einer oder einem Studierenden und der Rektorin oder dem Rektor einer Studienakademie im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung beziehungsweise Fachbereichsleitung sowie dem Dualen Partner verlängert werden. Dies gilt auch für eine Anpassung dieser Studienverlaufsvereinbarung.

(2) Die Studienverlaufsvereinbarung bedarf der Textform. In der Studienverlaufsvereinbarung sind insbesondere die Art und der Umfang der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, eine etwaige Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Zeitpunkt und der Zeitraum der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festzulegen. Es ist überdies der Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem spätestens alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht und bestanden sein müssen. Dabei sind die individuellen Lebensverhältnisse der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen.

(3) Eine Studienverlaufsvereinbarung ist nur zulässig, sofern unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der oder des Studierenden innerhalb von fünf Jahren seit dem Beginn des Studiums ein erfolgreicher Studienabschluss zu erwarten ist.

3. Auslegungshinweise

3.1 „Wichtiger Grund“ (§ 6 Abs. 1)

Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer der oder dem Studierenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Hochschule die erfolgreiche Absolvierung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit nicht zugemutet werden kann. Aufgrund der Vielzahl bzw. Vielschichtigkeit möglicher Fallgestaltungen ist es nicht möglich, hier einen abschließenden Fallkatalog zu formulieren. Deshalb wurde bewusst darauf verzichtet, Einzelfälle oder Beispiele in den Satzungstext mit aufzunehmen.

Allgemein soll die Regelung jedoch nicht dazu führen, dass jeder und jedem Studierenden über eine solche Vereinbarung ein individueller flexibler Studienverlauf ermöglicht wird. Deshalb wird dringend angeraten, das Merkmal „wichtiger Grund“ eng auszulegen und restriktiv zu handhaben. Dabei ist stets zu berücksichtigen, dass zur Abfederung von Härtefällen auch (und im Zweifel vorrangig) das Rechtsinstitut der Beurlaubung, geregelt in § 3 der Immatrikulationssatzung der DHBW für Bachelorstudiengänge (BalmaS), herangezogen werden kann. Auch die Möglichkeiten nach § 27 (Rechte zum Schutz von Familie und Angehörigen) und § 28 (Nachteilsausgleich) DHBW StuPrO können bei Vorliegen der Voraussetzungen eine individuelle Abfederung ermöglichen.

3.2 Formale Aspekte

3.2.1 Verfahren/Antrag

Aus Gründen der Bürokratieentlastung wurde auf ein formelles Antragsverfahren unter Verwendung eines einheitlich vorformulierten Antragsformulars verzichtet. Deshalb ist die Vereinbarung vom Inhalt her grundsätzlich frei formulierbar, soweit sich diese im Rahmen des § 6 DHBW StuPrO sowie der weiteren satzungsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben bewegt. Die Koordination des Vertragschlusses sowie die Einholung des erforderlichen Einvernehmens übernimmt die Studiengangsleitung.

Eine Ausschlussfrist für den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung enthält die Regelung nicht. Das bedeutet, dass diese auch dann (noch) abgeschlossen werden kann, wenn sich der „wichtige Grund“ nicht bereits vor dem Studienbeginn, sondern erst im Studienverlauf einstellt.

3.2.2 Beteiligung/Einvernehmen

Beim Einvernehmen handelt es sich um ein echtes Einverständnis, nicht nur um eine erfolgte Kenntnisnahme. Das Einverständnis der Rektorin oder des Rektors sowie des Dualen Partners muss vor dem Abschluss der Studienverlaufsvereinbarung vorliegen. Die Wirksamkeit des Vertragschlusses hängt somit vom Vorliegen des Einvernehmens ab (aufschiebende Bedingung).

Aus Gründen der Bürokratieentlastung ist keine Form für das Einvernehmen vorgeschrieben. Gleichwohl kann es ratsam sein, vorliegende Einverständniserklärungen in Text- oder Schriftform zu dokumentieren.

3.2.3 Maximaler Zeitrahmen/Nichteinhaltung der Vereinbarung

§ 6 Abs. 3 enthält eine Zulässigkeitsvoraussetzung, nach der bei Abschluss der Vereinbarung die Erwartung bestehen muss, dass das Studium binnen der grundsätzlichen Höchstdauer von fünf Jahren erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Wenn sich diese Erwartung aufgrund besonderer Umstände im weiteren Verlauf nicht erfüllt, gilt gleichwohl die Regelung des § 5 Abs. 3 DHBW StuPrO, wonach die grundsätzliche Studienstudienhöchstdauer von fünf Jahren in besonderen Fällen überschritten werden kann, wenn dies von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. In diesem Falle empfiehlt sich eine entsprechende Anpassung der Studienverlaufsvereinbarung, für die dann wiederum das Einvernehmen der erforderlichen Beteiligten eingeholt werden muss.

Allgemein gilt, dass bei Nichteinhaltung der Vereinbarung keine Sanktionen geregelt sind. Hier wird mit den in der DHBW StuPrO sowie im LHG enthaltenen Regelungen auszukommen sein, z. B. Nach- oder Wiederholungsregelungen bei Prüfungsleistungen, endgültiger Verlust des Prüfungsanspruchs, Exmatrikulation usw.

3.3 Ausgestaltung der Vereinbarung

Hier gelten die allgemeinen Merkmale der Regelung unter Berücksichtigung der individuellen Lebensverhältnisse des oder der Studierenden. Aufgrund der möglichen Vielzahl und Vielschichtigkeit von Lebensverhältnissen ist es nicht möglich, an dieser Stelle einen abschließenden Beispielkatalog zu formulieren. Beim Vorliegen ausreichender Erfahrungen mit dem Rechtsinstitut der Studienverlaufsvereinbarung werden in künftigen Fassungen des Merkblatts ergänzende Hinweise hierzu erfolgen.

Typische individuelle Lebensverhältnisse können z. B. Schwangerschaft bzw. Mutterschutz /Elternzeit, zeitliche Einschränkungen durch Hochleistungssport oder der längerfristige Ausfall in einem Semester sein.